



Handreichung Bürgernotfunk

Haftungsausschluss

Diese Handreichung dient ausschließlich der allgemeinen Information und Orientierung.

Trotz sorgfältiger Erstellung übernehmen die Herausgebenden (AiNuK) keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte.

Eine Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Nutzung oder der Nichtnutzung der Inhalte entstehen, ist ausgeschlossen.

Die Handreichung ersetzt keine individuelle Beratung. Für verbindliche Auskünfte sind die jeweils zuständigen Fachstellen und Behörden zu konsultieren.

Copyright

© 2026 AiNuK – Amateurfunk im Not- und Katastrophenfall

Alle Rechte vorbehalten. Die Handreichung darf in der vorliegenden Form (Stand 07.2026) durch Jedermann genutzt und verbreitet werden.

Jegliche Vervielfältigung oder Kopie oder andere Nutzung auch auszugsweise bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechteinhabers (ainuk@t-online.de – <https://ainuk.amateurfunkpraxis.de>).



AiNuK – Amateurfunk im Not- und Katastrophenfall

Was ist Bürgernotfunk?

Bürgernotfunk ist ein freiwilliges und öffentliches Funknetz für den Krisenfall, mit lizenzfreien Funkgeräten wie PMR446, CB-Funk oder Freenet149 oder mittels des Amateurfunkdienstes.

Bürgernotfunk soll helfen, bei Ausfällen von Telefon, Mobilfunk oder Internet, Not- und Hilferufe sowie Nachrichten weiterzugeben oder Nachbarschaftshilfe zu organisieren.

Im Notfall können Bürger über Bürgernotfunk eine Anlaufstelle, einen „BOS-Leuchtturm“ oder andere Helfer erreichen, damit Informationen an Feuerwehr, Rettungsdienst oder Katastrophenschutz (BOS) weitergeleitet werden können.

Bürgernotfunk kann als Ersatz für fehlende Kommunikation aber auch als Werkzeug für lokale Selbsthilfe und Koordination angesehen werden.

Bürgernotfunk funktioniert nur, wenn genug Menschen daran teilnehmen und die Funkkette vor Ort organisiert und getestet ist.

Was ist ein Not- oder Katastrophenfall?

Ein Notfall ist eine plötzliche, kritische Situation, die sofortiges Handeln erfordert, um Schaden zu verhindern oder zu begrenzen.

Ein Katastrophenfall liegt vor, wenn ein Großschadensereignis die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdet oder stört und deshalb außergewöhnliche Hilfskräfte und besondere behördliche Maßnahmen nötig sind.

- Notfall: akute Gefahr oder Störung, die schnell bewältigt werden muss.
- Katastrophenfall: besonders schweres Ereignis mit großem Ausmaß und erheblicher Gefahr für viele Menschen, oft mit Einsatz des Katastrophenschutzes.

In Deutschland wird der Katastrophenfall grundsätzlich von den Bundesländern im Rahmen ihrer Katastrophenschutzgesetze festgestellt, eine einheitliche bundesweite Definition gibt es so nicht.

Was ist ein BOS-Leuchtturm?

Ein BOS-Leuchtturm im BOS-Kontext ist eine Anlauf- und Informationsstelle für die Bevölkerung in Krisen- oder Katastrophenlagen, der durch einen BOS-Dienst (z.B. die Feuerwehr) betrieben wird.

Solche Katastrophenschutz-Leuchttürme (z.B. das lokale Feuerwehrhaus) sollen in Wohngebieten als örtliche Kontaktpunkte dienen, oft mit Notstrom und Personal besetzt, damit Bürger dort Informationen erhalten oder Notfälle melden können.



AiNuK – Amateurfunk im Not- und Katastrophenfall

Zweck des Bürgernotfunks

Bürgernotfunk dient **nur** im Not- und Katastrophenfall (Krisenfall, z.B. Blackout) der Übermittlung von Not- und Hilferufen sowie Nachrichten aus der Bevölkerung per;

- CB-Funk
- PMR446
- Freenet149
- Amateurfunkdienst

an BOS-Dienste (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) oder andere Teilnehmer am Bürgernotfunk.

Vertraulichkeit

Den Teilnehmern am Bürgernotfunk muss klar sein, dass die Not- und Hilferufe sowie Nachrichten unverschlüsselt sind und somit öffentlich wahrnehmbar (hörbar) sein können.

Der Bürgernotfunk ist kein Sicherheitsfunkdienst und auch kein Teil davon.

Die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes kann mit Bürgernotfunk ausdrücklich **nicht** gewährleistet werden.

Empfänger

Empfänger dieser Not- und Hilferufe sowie Nachrichten können sein;

- Rettungsdienste (RK, Samariter, usw.)
- Feuerwehr
- Polizei
- andere Teilnehmer am Bürgernotfunk

Schnittstelle zwischen Bürgernotfunk und BOS-Dienst (Leuchtturm)

Die **unidirektionale** Schnittstelle zwischen Bürgernotfunk und BOS (Bürgernotfunk => BOS-Dienst) kann wie folgt ausgestaltet sein;

- Ein Angehöriger des BOS-Dienstes (Leuchtturm) betreibt selbst Bürgernotfunk (PMR446, CB-Funk, Freenet 149) oder Amateurfunk (Klubstation, DR1-3 Rufzeichen)
- Bei einem BOS-Dienst (Leuchtturm) ist direkt (ständig oder temporär) ein Teilnehmer des Bürgernotfunks vor Ort (CB-Funk, PMR446, Freenet 149 oder Amateurfunk)



AiNuK – Amateurfunk im Not- und Katastrophenfall

- Der BOS-Dienst (Leuchtturm) ist fußläufig (100 m) durch einen Teilnehmer des Bürgernotfunks zu erreichen, der einen Notruf oder eine Nachricht als Kurier dorthin übermitteln kann

Die Übermittlung von Nachrichten bzw. Not- und Hilferufen erfolgt nur unidirektional vom Bürgernotfunk in Richtung zum BOS-Dienst und nicht umgekehrt.

Besonderheiten und Einschränkungen

Bürgernotfunk ersetzt **nicht** die allgemein üblichen Notrufnummern 110 oder 112, sondern ergänzt die Kommunikationsmöglichkeit lediglich im Krisenfall oder bei Störungen.

Vorgaben der Bundesnetzagentur für den Amateurfunkdienst

Klubstationsrufzeichen für Angehörige der öffentlichen Not-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienste ab dem 24. Juni 2024

Im Rufzeichenplan ab 24. Juni 2024 wurden erstmals Klubstationsrufzeichen für Angehörige der öffentlichen Not-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienste ausgewiesen.

Die Rufzeichenreihe dient der Kenntlichmachung von BOS-Angehörigen, wenn diese in Not- und Katastrophenfällen einen Kommunikationsweg über den Amateurfunk wählen.

Diese neue Kenntlichmachung gilt nur für den Funkverkehr zwischen Funkamateuren in Not- und Katastrophenfällen. Damit wird die „Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen“ durch lizenzierte Funkamateure als Teil des Amateurfunkdienstes gemäß § 2 Nr. 2 AFuG unterstützt.

Im Hinblick auf die intensive öffentliche Diskussion bezüglich des anerkannten Verbesserungsbedarfs in der Kommunikation der verschiedensten Aufgabenträger bei der Bewältigung von Katastrophen- und Notlagen leistet die Bundesnetzagentur einen wichtigen Beitrag zur Realisierung dieser Ziele. Wir erwarten darüber hinaus auch, dass damit der Amateurfunkdienst in diesem Bereich interessanter wird und möglicherweise mehr Menschen sich dem Hobby Amateurfunk widmen werden. Außerhalb von Not- und Katastrophenfällen können die BOS-Angehörigen dann mit ihrem personengebundenen Rufzeichen arbeiten.

Die Definition der Berechtigten im Rufzeichenplan dient nur der Eingrenzung der Antrags- und Zuteilungsberechtigten für diese Rufzeichenreihe. Über ein besonderes Klubstationsrufzeichen hinaus sind damit keine weiteren Privilegierungen oder besondere Rechte verbunden. Dazu gehört auch, dass die Frequenzen des Amateurfunks weder in direkter noch indirekter Weise den BOS-Diensten zugewiesen werden.

Auch diese Klubstationen müssen uneingeschränkt sämtliche amateurfunkrechtlichen Vorgaben erfüllen. Es gibt keine Sonderrechte für diese Klubstationen. Im Rahmen der Zuteilung eines Klubstationsrufzeichens werden die Einhaltung weiterer Vorschriften nicht



AiNuK – Amateurfunk im Not- und Katastrophenfall

überprüft. Das heißt konkret: Jeder Betreiber einer Klubstation ist selbst dafür verantwortlich, dass er alle ihn betreffenden Vorschriften einhält. Auch gehen wir davon aus, dass sich jeder Antragsteller vor der Beantragung eines Klubstationsrufzeichens Gedanken darübergemacht hat, ob die Nutzung des Amateurfunkdienstes, also der Funkverkehr zwischen Funkamateuren, in Not- und Katastrophenfällen mit den Besonderheiten des jeweiligen Dienstes vereinbar sind, und ob ihm der Amateurfunkdienst überhaupt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nützlich sein kann.

Quelle: <https://www.bundesnetzagentur.de/Amateurfunk> 

Gesetzlichen Vorgaben für BOS Dienste im Funkverkehr

BOS-Dienste im Funkverkehr dürfen nur von berechtigten Stellen genutzt werden und ausschließlich zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Für jede Frequenznutzung ist eine vorherige Frequenzzuteilung erforderlich; dabei gelten die festgelegten betrieblichen und technischen Vorgaben, insbesondere zu Zweckbindung, Reichweite, Rufnamen, Verschlüsselung und Gerätekonformität.

Außerdem sind die jeweils zuständigen Bundes- und Landesbehörden sowie die Vorgaben der Bundesnetzagentur zu beachten.

- <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Frequenzen/Firmennetze/BOS-Funk/artikel.html> 
- https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08072024_B5.htm 